

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 339

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 339, Rn. X

---

**BGH 5 StR 578/14 - Urteil vom 11. März 2015 (LG Berlin)**

**Unzulässig erhobene Rüge der Zurückweisung eines Befangenheitsgesuchs gegen den Dolmetscher.**

**§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Juli 2014 wird verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen; er hat jedoch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher 1  
Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt.

Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, die das Verfahren beanstandet und die allgemeine Sachrüge 2  
erhebt, hat keinen Erfolg.

1. Soweit mit dem Rechtsmittel gerügt wird, das gegen den Dolmetscher gerichtete Befangenheitsgesuch sei 3  
von der Jugendkammer zu Unrecht zurückgewiesen worden, kann es nicht durchdringen. Die Rüge ist  
unzulässig erhoben worden (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). In der Revisionsbegründungsschrift ist vorgetragen  
worden, im Verfahren über das Ablehnungsgesuch sei der Dolmetscher nicht angehört worden. Aus der den  
entsprechenden Protokollauszug enthaltenden Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft ergibt sich indes, dass  
neben den Prozessbeteiligten auch der Dolmetscher Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem  
Ablehnungsgesuch erhalten und "seine Stellungnahme dem Angeklagten in die arabische Sprache" übersetzt  
hat. Dieser Verfahrensgang deckt sich mit der unwidersprochen gebliebenen Stellungnahme der  
Jugendkammervorsitzenden vom 21. Oktober 2014. Unter diesen Umständen entspricht das Rügevorbringen  
schon nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2005 - 1 StR  
202/05, BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Beweisantragsrecht 8). Im Übrigen wäre auch die Mitteilung des  
Inhalts der Stellungnahme zur Beurteilung des Verfahrensablaufs erforderlich gewesen, weil sich aus ihr eine  
Deutung des Verhaltens und der Äußerungen des Dolmetschers hätte ableiten lassen können, die die in Frage  
stehende Entscheidung des Landgerichts hätte rechtfertigen können.

2. Die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) ist nicht zulässig erhoben worden. Die 4  
Revision hat nicht dargetan, aufgrund welcher Umstände das Gericht sich zu der Beweiserhebung hätte  
gedrängt sehen müssen.

3. Das Urteil hält schließlich sachlich-rechtlicher Überprüfung stand. 5